



Brüssel, den 12. Februar 2019
(OR. en)

6323/19

FIN 130
INST 39

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5823/19
Betr.:	Haushaltsleitlinien für das Jahr 2020 – <i>Schlussfolgerungen des Rates (12. Februar 2019)</i>

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2020, die der Rat auf seiner 3671. Tagung vom 12. Februar 2019 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU DEN HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2020**

Einleitung

1. Der Rat unterstreicht, dass mit dem Haushaltsverfahren 2020 der Programmplanungszeitraum 2014-2020 endet. Daher spielt der Haushaltsplan eine wichtige Rolle beim Erreichen der Ziele und bei der Umsetzung der Prioritäten der Union nach dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR).
2. Der Rat ist der Auffassung, dass der Haushaltsplan 2020 eine umsichtige Haushaltsplanung gewährleisten und ausreichende Spielräume unterhalb der Obergrenzen vorsehen sollte, damit auf unvorhergesehene Umstände reagiert werden kann. Gleichzeitig sollten für Programme und Maßnahmen, die den größten Beitrag zur Verwirklichung der Unionspolitiken leisten, ausreichende Mittel veranschlagt werden. Darüber hinaus sollte der Haushaltsplan die zeitgerechte Erfüllung von Verpflichtungen ermöglichen, die bereits im Rahmen des laufenden MFR eingegangen wurden, um unbeglichene Zahlungsanträge insbesondere im Bereich der Kohäsionspolitik zu vermeiden.
3. Der Rat ist der Auffassung, dass die Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen gewahrt bleiben muss und dass der MFR, die Halbzeitüberprüfung des MFR und in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden müssen. Der Rat hebt hervor, dass alle erforderlichen Ausgaben so weit wie möglich ohne Inanspruchnahme von Finanzierungsmechanismen außerhalb des MFR, die Haushaltsgrundsätze verletzen, finanziert werden müssen. Generell sollte vermieden werden, Mittel erneut zu binden und Fristen für die Aufhebung von Mittelbindungen zu verlängern.
4. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt der Union als auch die Zuweisungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen; in diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass sowohl Über- als auch Unterausstattung unliebsame Herausforderungen für die nationalen Haushalte bedeuten. Haushaltskorrekturinstrumente wie Berichtigungshaushaltspläne sollten strikt auf ein Minimum begrenzt, dem Rat so früh wie möglich unterbreitet und hauptsächlich durch Umschichtungen finanziert werden.

5. Der Rat nimmt Kenntnis von Teil Fünf Kapitel 2 des Entwurfs eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, wonach das Vereinigte Königreich gemäß dem vierten Teil in den Jahren 2019 und 2020 zu den Unionshaushalten beiträgt und sich an deren Vollzug beteiligt.
6. Der Rat fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Haushaltsplanentwurf 2020 so früh wie möglich vorzulegen, damit der Rat ihn ordnungsgemäß analysieren kann.

Schlüsselemente des Haushaltsplans für 2020

7. Der Rat bekräftigt, dass ein realistischer Haushaltsplan benötigt wird, der den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Jährlichkeit gerecht wird. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2020 sollte die Kommission das enge Verhältnis zwischen der Höhe der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen, den Umfang der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, die Notwendigkeit der Einhaltung der MFR-Obergrenzen, die Aufnahmekapazität und die beschleunigte Umsetzung von Programmen berücksichtigen.
8. Die Höhe sowohl der Mittel für Verpflichtungen als auch der Mittel für Zahlungen sollte unter Kontrolle bleiben und dem gerechtfertigten Bedarf entsprechen. Die Veranschlagung von Mitteln für Zahlungen in angemessener Höhe für das letzte Jahr des Programmplanungszeitraums ist von großer Bedeutung, um einen geregelten Verlauf bei den Mitteln für Zahlungen im Einklang mit den genehmigten Mitteln für Verpflichtungen sicherzustellen und dadurch eine künftige Anhäufung offener Rechnungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs sollte die Kommission berücksichtigen, dass sich die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten erheblich verbessert haben und dass bei der Auftragsvergabe vor Ort Fortschritte erzielt wurden.

9. Unbeschadet der Nummer 8¹ der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV)² hebt der Rat hervor, dass in allen Rubriken ausreichende Spielräume für Verpflichtungen verbleiben müssen. Daher sollte die Inanspruchnahme besonderer Instrumente für Verpflichtungen begrenzt werden. Wenn sie für eine Finanzierung im Falle konkreter unvorhergesehener Umstände erforderlich sind, sollten sie erst vorgeschlagen werden, wenn andere Optionen ausgeschöpft sind.
10. Der Rat betont, dass der Haushaltsplan 2020 unter strikter Einhaltung der in der MFR-Verordnung festgelegten einschlägigen Obergrenzen für die Jahre 2014-2020³ und im Einklang mit der Halbzeitüberprüfung aufgestellt werden sollte. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, gemäß der Vereinbarung zur Halbzeitüberprüfung im entsprechenden Zeitraum und insbesondere 2020 klar aufzuzeigen, aus bzw. zu welchen Haushaltslinien Mittel umgeschichtet wurden oder werden und/oder bei welchen Haushaltslinien Mittelaufstockungen bewilligt wurden oder werden. Der Rat ersucht die Kommission insbesondere, klar darzulegen, wie die im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung vorgenommenen Aufstockungen in Rubrik 1 im Haushaltsplan 2020 umgeschichtet oder ausgeglichen werden. Der Rat erwartet, dass die Kommission die vereinbarten Zahlungspläne für Garantiefonds einhält, insbesondere beim Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD).

¹ "8. *Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung tragen die Organe dafür Sorge, dass beim Haushaltsverfahren und bei der Annahme des Haushaltsplans bis zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken, mit Ausnahme der Teilrubrik 'Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt' des MFR, so weit wie möglich ausreichende Spielräume verfügbar bleiben.*"

² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABL. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

11. Der Rat erwartet, dass die Kommission beim Haushaltsvollzug die im Jahreshaushaltsplan vereinbarten Mittelansätze einhält; gegebenenfalls können auch Mittelumschichtungen vorgenommen werden. Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, sollten auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben und mit der Haushaltsordnung⁴ vereinbar sein, vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden und zeitgerecht eingeführt werden, damit Unterbrechungen bei der Umsetzung der Programme der Union vermieden werden. Für den Fall, dass sich Korrekturmaßnahmen als notwendig erweisen sollten, bekräftigt der Rat seine feste Zusage, dass er so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung nehmen wird.
12. Wie in früheren Jahren fordert der Rat die Kommission auf, in ihrem Haushaltsplanentwurf während des gesamten Haushaltsverfahrens ausgereifte Schätzungen sowohl zu den Einnahmen als auch zu den Ausgaben zusammen mit fristgerechten, genauen und transparenten Angaben zu den zugrunde liegenden Annahmen und den Haushaltszahlen vorzulegen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Schätzungen der Kommission zu allen Einnahmequellen sowie zu bisherigem und erwartetem Haushaltsvollzug zuverlässig und genau sind, damit Unter- oder Überausstattung sowie ungerechtfertigte und exzessive Mittelübertragungen vermieden werden. Zudem ermöglichen diese Schätzungen dem Rat, etwaige Anträge auf zusätzliche Mittel oder die Umschichtung vorhandener Mittel zu beurteilen.
13. Ein korrekter Haushaltsplanentwurf ist unerlässlich, damit die Mitgliedstaaten die Höhe ihrer Beiträge zum Haushaltsplan der Union präzise einschätzen können. Der Rat erinnert daran, dass es der Kommission nach dem Vertrag möglich ist und obliegt, die von Generaldirektionen, die Ausgaben tätigen, und von anderen Organen vorgelegten Ausgabenvoranschläge für das folgende Jahr zu überprüfen und anzupassen, bevor sie im Haushaltsplanentwurf zusammengefasst werden. In diesem Zusammenhang appelliert der Rat an alle Akteure und insbesondere an die Kommission, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit unerwartete Schwankungen nach oben oder unten beim Abruf der Beiträge der Mitgliedstaaten vermieden werden, insbesondere wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Haushaltspläne ergeben könnten.
14. Der Rat weist erneut auf den Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans hin und fordert die Kommission auf, für die erforderlichen finanziellen Mittel zu sorgen, damit die Politikmaßnahmen der Union innerhalb des Unionshaushaltsplans durchgeführt werden können. Vollständige Transparenz ist für die wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel von entscheidender Bedeutung; die Kommission sollte daher alle einschlägigen Informationen weitergeben, sobald sie verfügbar sind, auch was zweckgebundene Einnahmen angeht. Der

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Rat ruft alle Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen auf, weiterhin regelmäßig alle relevanten Informationen – sobald sie verfügbar sind – unverzüglich vorzulegen.

15. Alle Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen sollten die zweckgebundenen Einnahmen für das kommende Jahr korrekt veranschlagen und diese Einnahmen in ihren Entwurf der Voranschläge aufnehmen. Der Rat ersucht die Kommission, diese Voranschläge bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2020 zu berücksichtigen.
16. Der Rat weist darauf hin, dass alle von der Kommission verhängten Geldbußen und Vertragsstrafen sowie aufgelaufene Zinsen im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf transparente Weise in den Haushaltsplan eingestellt werden sollten.
17. Der Rat ist besorgt über die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL)⁵ und wird deren Entwicklung weiterhin überwachen. Er fordert die Kommission auf, die Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen pro Rubrik und Programm regelmäßig sorgfältig zu überwachen und sie rechtzeitig und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften abzuwickeln oder aufzuheben. Der Rat erwartet, dass die Kommission vor Juli 2019 eine Zahlungsvorausschätzung für das Jahr 2020 und darüber hinaus vorlegt und diese regelmäßig aktualisiert.

⁵ Nach dem Haushaltsvollzugsbericht der Kommission belief sich der Umfang der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) der Kommission zum 30. November 2018 auf 299 998,99 Mio. EUR.

Spezifische Punkte

Umfassende Haushaltsdokumente

18. Der Rat ermutigt die Kommission, den Inhalt ihrer Haushaltsdokumente kontinuierlich zu verbessern, indem sie einfacher sowie prägnanter und transparenter gestaltet werden. Dabei sollte eine präzise Begründung der beantragten Mittel gegeben werden, einschließlich der Auswirkungen bezüglich der Zahlungsprofile für die kommenden Jahre bis 2020 und darüber hinaus. In dieser Hinsicht ersucht der Rat die Kommission, jedem Vorschlag zur Änderung des vereinbarten Umfangs der Mittel für Verpflichtungen und jedem Vorschlag für die Inanspruchnahme eines besonderen Instruments detaillierte Angaben über die entsprechenden geschätzten Auswirkungen hinsichtlich der Zahlungen und Verpflichtungen während des laufenden und des nächsten Programmplanungszeitraums beizufügen und diese Angaben zu aktualisieren, wenn es hier durch ein Haushaltskorrekturinstrument zu Änderungen kommt. Der Rat sieht der Vorlage der zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 41 der neuen Haushaltsordnung beizubringenden zusätzlichen Informationen erwartungsvoll entgegen. Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission, ihre langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse für die kommenden fünf Jahre gemäß Artikel 247 Absatz 1 Buchstabe c der neuen Haushaltsordnung vorzulegen. Insbesondere fordert der Rat eine detaillierte Aufschlüsselung der geschätzten jährlichen RAL je Rubrik und Programm.
19. Der Rat bestätigt, dass sich das System der Kommission zur aktiven Prüfung und Vorausschätzung der Haushaltsausführung ("Active Monitoring and Forecast of Budget Implementation") als nützlich erwiesen hat, unter anderem um zu verhindern, dass möglicherweise zum Ende des Programmplanungszeitraums ein erheblicher Rückstand entsteht. Er weist darauf hin, dass diese Berichterstattung regelmäßig aktualisierte Zahlungsvorausschätzungen umfassen sollte, die bei eigens anberaumten interinstitutionellen Zusammenkünften gemäß Nummer 36 Unterabsatz 3 des Anhangs zur IIV erörtert werden sollten.

20. Der Rat ersucht die Kommission, dem Haushaltsplanentwurf eine umfassende und regelmäßig zu aktualisierende Liste der noch nicht angenommenen Kommissionsvorschläge beizufügen und darin deren mögliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan – nach Haushaltslinien gegliedert –, einschließlich der Höhe der betreffenden Mittel, und auf die Anzahl der Planstellen anzugeben. Der Rat ersucht die Kommission, Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, die sie im Hinblick auf noch nicht angenommene neue Rechtsakte oder Änderungen geltender Rechtsakte vorschlägt, in eine Reserve einzustellen.
21. Ferner ersucht der Rat die Kommission, zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf eine umfassende Tabelle für das Jahr 2020 mit den Voranschlägen aller Arten von internen zweckgebundenen Einnahmen nach Haushaltslinien und Rubriken, einen Überblick über die Geldbußen, die voraussichtlich in den Haushalt eingestellt werden, sowie umfassende Informationen über die Ausführung der besonderen Instrumente sowohl hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen als auch der Mittel für Zahlungen vorzulegen.
22. Der Rat begrüßt die bewährte Praxis, jedem Vorschlag für eine Mittelübertragung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und der Reserve für Soforthilfen den aktuellen Stand der erfolgten Ausführung der jährlichen Höchstbeträge, die im Haushaltsjahr für das besondere Instrument festgesetzt wurden, beizufügen. Ebenso ersucht er die Kommission, regelmäßig über den aktuellen Stand der erfolgten Ausführung der Vorauszahlungen im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu informieren.
23. Der Rat ersucht die Kommission, in ihren Vorschlägen für die Inanspruchnahme eines besonderen Instruments den aktuellen Stand der erfolgten Ausführung sowohl der Mittel für Verpflichtungen als auch der Mittel für Zahlungen des jeweiligen besonderen Instruments anzugeben.

24. Der Rat ersucht die Kommission, soweit möglich im Wege regelmäßiger Aktualisierungen einen präzisen Überblick über aus Haushaltsgarantien resultierende Eventualverbindlichkeiten vorzulegen, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung nach Quellen/Instrumenten und entsprechender potenzieller Haushaltswirkung der Verbindlichkeit in Bezug auf die Eigenmittelobergrenze, bevor die rechtliche Verpflichtung nach der neuen Haushaltsordnung greift.
25. Der Rat unterstreicht, dass das Europäische Parlament und der Rat unbedingt hochwertige Programmübersichten und rechtzeitige Finanzinformationen zu Ausgabenvorschlägen benötigen, um Haushaltsprioritäten festlegen, bestätigen oder ändern zu können. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die neue *Übersicht über die Programmleistung* der Kommission und er ersucht die Kommission, eine solche Übersicht rechtzeitig vorzulegen, damit sie ordnungsgemäß geprüft werden kann. In dieser Übersicht sowie in den Programmübersichten sollten insbesondere Leistungsangaben, einschließlich der erzielten Ergebnisse, die Begründung des vorgeschlagenen Mittelvolumens sowie der Mehrwert der EU-Tätigkeiten im Vordergrund stehen. Dabei sollte ein klarer Zusammenhang zu den einschlägigen Haushaltslinien erkennbar sein, um die Beschlussfassung über den Haushaltsplan zu erleichtern.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens

26. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und der Haushaltsplan für 2020 innerhalb der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gesetzten Frist und im Einklang mit den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung aufgestellt werden kann.
27. Der Rat fordert die Kommission auf, für eine rechtzeitige Vorlage des Haushaltsvoranschlags für 2020 zu sorgen, damit jedes Organ über ausreichend Zeit verfügt, um eine detaillierte technische Analyse der übermittelten Voranschläge vorzunehmen und um seinen Standpunkt in Einklang mit einem vereinbarten pragmatischen Zeitplan gründlich vorzubereiten.

28. Der Rat betont, dass beim Haushaltsverfahren der Grundsatz der Jährlichkeit gewahrt werden muss und daher nur Fragen erörtert werden sollten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Jahreshaushaltsplan stehen. Er erinnert daran, dass der Vermittlungsausschuss, der gemäß Artikel 314 AEUV einberufen wird, die Aufgabe hat, den Haushaltsplan für 2020 aufzustellen.
29. Der Rat fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in allen Phasen des Vermittlungsverfahrens ein fristgerechter und gleichberechtigter Zugang zu transparenten und objektiven Informationen und Dokumenten besteht. Der Rat ersucht die Kommission, in ihrer Rolle als ehrlicher Makler ein Haushaltsverfahren zu ermöglichen, das sich in konstruktivem Geiste auf die konkreten Ausgabenprioritäten für 2020 konzentriert. Zu diesem Zweck fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, keine Elemente in ihren Haushaltsplanentwurf oder nachfolgende Kompromissvorschläge aufzunehmen, die ein reibungsloses Haushaltsverfahren behindern würden.

Verwaltungsausgaben

30. Die Verwaltungsausgaben der EU sollten weiter rationalisiert werden. Daher fordert der Rat alle Organe eindringlich auf, ihre Verwaltungsausgaben zu verringern oder einzufrieren und Mittel nur zu beantragen, wenn ein begründeter Bedarf besteht. Nach Ansicht des Rates ist eine engere Zusammenarbeit zwischen allen Organen und Einrichtungen der EU, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Diensten, erforderlich, um weitere Einsparungen zu erzielen. Der Rat vertritt die Auffassung, dass der Personalstand aller Organe, Einrichtungen und Agenturen kontinuierlich überwacht werden muss. Der Rat nimmt Kenntnis vom Screening-Bericht "Personal" für 2018 und ermutigt alle Organe, mindestens weiterhin in allen Personalkategorien Kürzungen bei Vollzeitäquivalenten (FTE) vorzunehmen, um etwaige Personalaufstockungen auszugleichen, die angesichts sich entwickelnder politischer Prioritäten erforderlich sind.

31. Der Rat ersucht alle Organe und EU-Einrichtungen, der Kommission frühzeitig klare, umfassende und fundierte Informationen über ihre Verwaltungsausgaben vorzulegen. In Einklang mit der Haushaltsordnung wird die Kommission dem Haushaltsplanentwurf die Dokumente beifügen, die es dem Europäischen Parlament und dem Rat ermöglichen, die Lage einzuschätzen und fundierte Entscheidungen über die Zuteilung der Mittel zu treffen. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission zu prüfen, ob eine vergleichende Übersicht über die tatsächlich besetzten Stellen gemäß Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii der Haushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden könnte, bevor die rechtliche Verpflichtung nach der neuen Haushaltsordnung greift. Dabei sollte gebührend auf die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und ihre zeitliche Vergleichbarkeit zwischen den Organen geachtet werden. Alle Organe und Einrichtungen der EU sollten klare und präzise Informationen über ihren bisherigen Haushaltsvollzug vorlegen und dabei den Betrag der Mittelübertragungen und der ausgezahlten zweckgebundenen Einnahmen angeben.
32. Der Rat vertritt die Auffassung, dass der Personalstand in allen Organen, Einrichtungen und Agenturen kontinuierlich überwacht und kontrolliert werden muss. Er stellt fest, dass bis 2017 nicht alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union der im Rahmen der IIV eingegangenen Verpflichtung nachgekommen waren, das in ihren Stellenplänen vorgesehene Personal im Zeitraum 2013-2017 um 5 % abzubauen. Der Rat fordert daher diejenigen Agenturen, die das Ziel noch nicht erreicht haben, auf, die noch ausstehenden Kürzungen vorzunehmen; ferner fordert er die Kommission auf, dies in ihrem Haushaltsplanentwurf für 2020 zu berücksichtigen.
33. Der Rat fordert erneut⁶, dass die Kommission geeignete Folgemaßnahmen vorschlägt, um die Verwaltungskosten tatsächlich zu stabilisieren und die Gesamtzahl der Mitarbeiter, einschließlich der Vertragsbediensteten, unter Kontrolle zu halten.

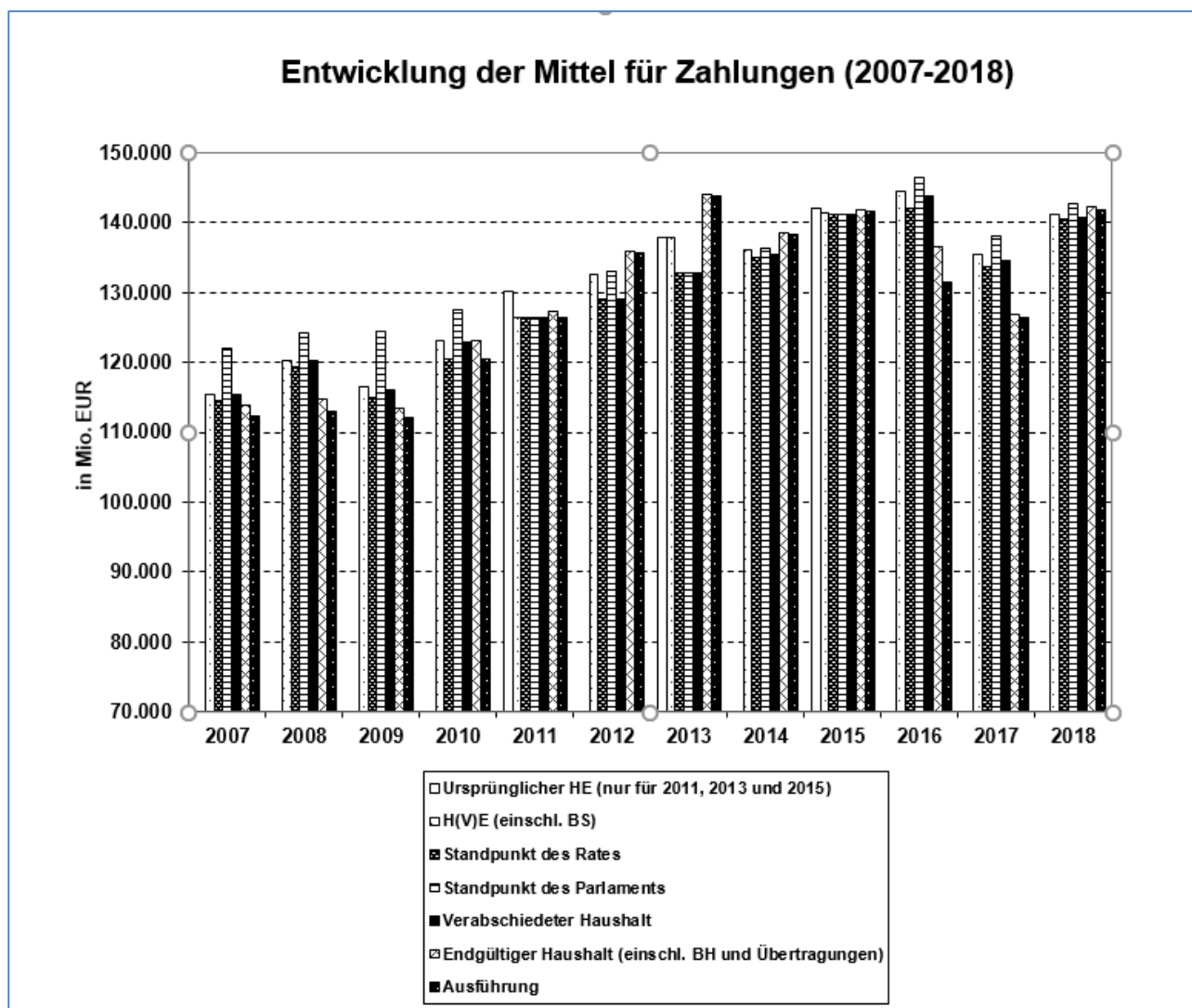
⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2018 (Dok. 6522/17) und das Jahr 2019 (Dok. 6315/18) und zu der Untersuchung von Eurostat zur langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für EU-Versorgungsbezüge (Dok. 14834/16).

34. Der Rat erkennt den Mehrjahrescharakter der Maßnahmen einiger dezentraler Agenturen an; dennoch erinnert er erneut daran, dass Überausstattung in der Vergangenheit zu beträchtlichen und in einigen Fällen ungerechtfertigten Mittelübertragungen geführt hat. Er bekräftigt, dass die Mittelausstattung dieser Agenturen streng kontrolliert und auf den gerechtfertigten Bedarf begrenzt werden muss. Der Rat fordert die Kommission auf, bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2020 weiterhin die nicht verwendeten Mittel zu berücksichtigen. Ferner fordert er die Kommission auf, den von den Agenturen angemeldeten Mittel- und Planstellenbedarf unter Berücksichtigung des früheren Haushaltsvollzugs, der Quote unbesetzter Stellen und der Zahl der Angehörigen des Statutspersonals sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu revidieren. Die Kommission wird ermutigt, intern in angemessenem Umfang einen Ausgleich bei FTE und zugehörigen Mitteln vorzunehmen, wenn Aufgaben an dezentrale Agenturen oder ähnliche Stellen übertragen werden, und hierzu ein neues oder angepasstes Mandat für sie vorzuschlagen.
35. Der Rat fordert die Kommission auf, sämtliche Mittel, die von dezentralen Agenturen ausgeführt werden sollen, in der Haushaltslinie der jeweiligen Agentur zusammenzufassen und eine Finanzierung durch zusätzliche Finanzhilfen und Beitragsvereinbarungen aus EU-Programmen zu vermeiden.
36. Der Rat ersucht die Kommission, eine Überprüfung durchzuführen, die dem Europäischen Parlament und dem Rat mit dem Haushaltsplanentwurf für 2020 ein umfassendes Bild der Lage der Agenturen, ihrer aktuellen Aufgaben und der mit anhängigen Gesetzgebungsvorschlägen geplanten Aufgaben vermittelt, wobei besonderes Augenmerk auf dem Zusatznutzen für die EU und der Personalentwicklung gerichtet wird.

Fazit

37. Der Rat ist der Auffassung, dass beim EU-Haushalt für 2020 der bestehende Rahmen, die Halbzeitüberprüfung und die in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang beachtet werden sollten, und fordert eine umsichtige Haushaltsplanung und ausreichende Spielräume. Der Haushaltsplan 2020 sollte ausreichende Mittel bereitstellen, um die europäische Wirtschaft in den vom geltenden MFR abgedeckten Bereichen weiter zu stärken. Der Rat hebt hervor, dass eine transparente, sorgfältige und verantwortungsvolle Nutzung der Ressourcen der Union ein Grundprinzip darstellt, das das europäische Projekt den Bürgerinnen und Bürgern der EU näher bringen kann.

38. Der Rat wird einen realistischen Haushaltsplan für 2020 unterstützen, bei dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem umsichtigen haushaltspolitischen Kurs und Ausgaben im Sinne der Prioritäten der Union besteht. Er betont, dass eine rechtzeitige, berechenbare, transparente und sorgfältige Einschätzung des Bedarfs, die auf umfassenden Haushaltsinformationen beruht, ein wesentliches Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist. Der Rat wird insbesondere berücksichtigen, dass 2020 das letzte Jahr des geltenden MFR für den Zeitraum 2014-2020 ist; daher ist sorgfältig und realistisch zu bewerten, welcher Bedarf für einen erfolgreichen Abschluss der laufenden Programme besteht.
39. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Anpassungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und die einschlägigen Obergrenzen der MFR-Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 eingehalten werden müssen. Ausreichende Spielräume im Rahmen der Obergrenzen sind unerlässlich, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, wobei für angemessene Finanzmittel zu sorgen ist und die angesichts der Beschleunigung der Ausführung der Programme für den Zeitraum 2014-2020 bereits eingegangenen Verpflichtungen zu beachten sind. Darüber hinaus hebt der Rat hervor, wie wichtig es ist, zuverlässige und genaue Einnahmenvorausschätzungen vorzulegen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, ihre voraussichtlichen Beiträge zum EU-Haushalt rechtzeitig zu veranschlagen.
40. Der Rat hebt hervor, dass die Haushaltsgrundsätze eingehalten werden müssen, insbesondere die Jährlichkeit und die Einheit des Haushalts. Generell sollte vermieden werden, Mittel erneut zu binden und Fristen für die Aufhebung von Mittelbindungen zu verlängern.
41. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2020 gebührend Rechnung trägt. Ferner ersucht der Rat die Kommission, die Verhandlungen während des gesamten Haushaltsverfahrens zu unterstützen.
42. Diese Leitlinien werden dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie den übrigen Organen übermittelt.



ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (2007-2018)
(ohne zweckgebundene Einnahmen)

(in Mio. EUR) ¹										
Haushaltsverfahren	H(V)E	H(V)E (einschl. BS)	Standpunkt des Rates	Standpunkt des EP	Verabschiedeter Haushalt	Endgültiger Haushalt (einschl. BH und Übertragungen) ²	Ausführung ³	Endgültiger Haushalt – Ausführung (in Zahlen)	Endgültiger Haushalt – Ausführung (in %)	Ausführung H(V)E (einschl. BS)
	1	2			3	4	5	6 (=4-5)	7 (=6/4)	8 (=5/2)
2007	116 370	115 531	114 613	122 016	115 497	113 835	112 377	1 458	1,28 %	97,27 %
2008	121 533	120 347	119 410	124 196	120 347	114 835	113 070	1 765	1,54 %	93,95 %
2009	116 744	116 546	114 972	124 488	116 096	113 395	112 107	1 288	1,14 %	96,19 %
2010	122 316	123 061	120 521	127 526	122 937	123 203	120 490	2 713	2,20 %	97,91 %
2011⁴	126 527	126 527	126 527	126 527	126 527	127 219	126 497	722	0,57 %	99,98 %
2012	132 739	132 668	129 088	133 139	129 088	135 842	135 602	240	0,18 %	102,21 %
2013⁵	137 798	137 798	132 837	132 837	132 837	144 057	143 785	272	0,19 %	104,34 %
2014	136 066	136 061	135 005	136 444	135 505	138 577	138 440	137	0,10 %	101,75 %
2015⁶	141 337	141 337	141 214	141 214	141 214	141 769	141 586	183	0,13 %	100,18 %
2016	143 541	144 456	142 120	146 459	143 885	136 517	131 400	5 117	3,75 %	90,96 %
2017	134 899	135 422	133 790	138 029	134 490	126 877	126 416	461	0,36 %	93,35 %
2018⁷	141 406	141 240	140 431	142 663	140 666	142 215	141 780	436	0,31 %	100,38 %
Insgesamt	1 571 277	1 570 994	1 550 527	1 595 539	1 559 089	1 558 341	1 543 549	14 791	0,95 %	98,25 %

¹ Alle absoluten Zahlen in Nominalpreisen.

² Einschließlich des verabschiedeten Haushalts in abgeänderter Fassung und von Jahr N-1 übertragener Mittel und abzüglich der auf Jahr *n+1* übertragenen Mittel.

³ Ausführung des endgültigen Haushaltsplans in abgeänderter Form, einschließlich der übertragenen Mittel.

⁴ Der ursprüngliche HE für 2011 belief sich auf 130 136 Millionen EUR. Im November 2010 legte die Kommission einen neuen HE vor.

⁵ Der ursprüngliche HE für 2013 belief sich auf 137 924 Millionen EUR. Im November 2012 legte die Kommission einen neuen HE vor.

⁶ Der ursprüngliche HE für 2015 belief sich auf 142 137 Millionen EUR. Im November 2014 legte die Kommission einen neuen HE vor.

⁷ Vorläufige Zahlen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

 den Generalsekretär des Rates

 den Präsidenten der Kommission

 den Präsidenten des Gerichtshofs

 den Präsidenten des Rechnungshofs

 den Präsidenten des Ausschusses der Regionen

 den Präsidenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

 die Europäische Bürgerbeauftragte

 den Europäischen Datenschutzbeauftragten

 die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Sehr geehrte Frau ... / Sehr geehrter Herr ...,

ich darf Ihnen mit gesonderter Sendung¹ die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2020 übermitteln, die der Rat auf seiner Tagung vom 12. Februar 2019 angenommen hat.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5823/19.